

Zur Unterstützung bzgl. eines Antrages auf Kostenübernahme der Autismustherapie bei Erwachsenen (Stand ab 1.1.2020)

Sehr geehrte/r Antragsteller/in,

Sie haben eine Diagnose aus dem Autismus-Spektrum erhalten und würden gerne Autismus-Therapie bei uns beantragen. Um Ihnen raten zu können, welcher Antragsweg der zielführende sein wird, benötigen wir noch einige Informationen.

Wichtig für Sie zu wissen: Die von uns angebotene Autismustherapie für Erwachsene ist eine Leistung der Eingliederungshilfe. Zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe bzw. in einigen Fällen der Träger der Jugendhilfe.

Grundsätzliches zur Heranziehung von Einkommen und Vermögen

Zuständigkeit des Trägers der Jugendhilfe: Es ist keine Kostenheranziehung für ambulante Maßnahmen vorgesehen, somit auch nicht bei einer ambulanten Autismustherapie.

Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe: Unter welchen Voraussetzungen wird Einkommen und Vermögen herangezogen ?

Wenn ein Mensch mit Behinderung eine Leistung in Anspruch nehmen möchte, die nicht zu den privilegierten Leistungen zählt, wird entsprechend der nachfolgenden Regelungen geprüft, ob er hierfür Einkommen und Vermögen einsetzen muss. Zu den nicht privilegierten Leistungen zählen beispielsweise wichtige Leistungen der Sozialen Teilhabe wie Assistenzleistungen (Assistenz in besonderen Wohnformen, in der eigenen Wohnung, im Freizeitbereich usw.) und Leistungen zur Mobilität.

Einkommensbeitrag: Seit 1. Januar 2020 wird ein Einkommensbeitrag dahingehend berechnet, wenn das Einkommen der leistungsberechtigten Person einen nach gesetzlich festgelegten Kriterien ermittelten Einkommensfreibetrag überschreitet. Wenn das Einkommen unterhalb dieses Einkommensfreibetrags bleibt, ist kein Einkommensbeitrag zu zahlen.

Welches Einkommen relevant ist, richtet sich nach § 135 SGB IX. Es kommt danach auf die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie bei Renten auf die Bruttorente an. Zur Verwaltungsvereinfachung wird auf die Beträge des Vorjahres abgestellt.

Wie hoch der Einkommensfreibetrag im Einzelfall ist, hängt davon ab, aus welcher Einkommensart das Einkommen stammt. Wenn Einkommen aus verschiedenen Einkommensarten bezogen wird, bestimmt sich die Höhe des Einkommensfreibetrags nach der Haupteinnahmequelle.

Der Freibetrag wird anhand des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt (im Jahr 2020: **38.220 Euro**). Je nach Einkommensart liegt der Einkommensfreibetrag bei **85 %, 75 % oder 60 % dieser jährlichen Bezugsgröße**.

Vermögensheranziehung: Menschen mit Behinderung müssen bei sogenannten „nicht privilegierten“ Leistungen verwertbares Vermögen zur Finanzierung der Eingliederungshilfe einsetzen.

Was bedeutet verwertbares Vermögen? Der Gesetzgeber hat bestimmte Vermögenswerte benannt, die vor dem Zugriff des Trägers der Eingliederungshilfe geschützt sind und deshalb nicht zur Finanzierung eingesetzt werden müssen. Zu den geschützten Vermögenswerten gehören z. B. angemessener Hausrat und ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Menschen mit Behinderung oder von den nach den Regeln der Sozialhilfe einstandspflichtigen Personen bewohnt wird (§ 139 SGB IX i.V.m. § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII).

Daneben sind Barvermögen und sonstige Geldwerte in bestimmter Höhe geschützt. Der Vermögensfreibetrag beträgt 150 % des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung; im Jahr 2020 **57.330 Euro**. Partnervermögen bleibt vollständig unberücksichtigt, darf also nicht herangezogen werden.

Zu beachten: Dieser Vermögensfreibetrag gilt nur für Leistungen der Eingliederungshilfe. Für Leistungen nach dem SGB XII wie Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege beträgt der Vermögensfreibetrag **5.000 Euro**.

Es empfiehlt sich eine individuelle Beratung, zum Beispiel bei einer Beratungsstelle für ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) oder bei einer Rechtsanwaltskanzlei.

Welchen Antrag möchten Sie stellen ?

Sie sind in schulischer Berufsausbildung oder studieren oder machen eine berufliche Weiterbildung:

Sie können im **Erwachsenenalter** Autismustherapie als „Hilfe zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf“ beantragen, § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IX bzw. i.V. m. § 35a Abs. 3, 41 SGB VIII. Zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe (bzw. in einigen Fällen der Träger der Jugendhilfe).

In Fällen einer „Hilfe zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf“ kommt unter den beschriebenen Voraussetzungen die Heranziehung von Einkommen und Vermögen durch den Träger der Eingliederungshilfe infrage (Anmerkung: Die Privilegierung bei der Kostenheranziehung nach § 138 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX trifft auf eine ambulante Autismustherapie nicht zu).

Beachte beim Einkommen: Die maßgeblichen Grenzen bei der Einkommensheranziehung werden bei „Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf“ in den meisten Fällen nicht überschritten.

Einzelheiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts bei Studierenden lassen sich im Handbuch Studium und Behinderung nachlesen:

[https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/Handbuch Studium und Behinderung Kap7.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/Handbuch%20Studium%20und%20Behinderung%20Kap7.pdf)

Falls es nicht um eine schulische Berufsausbildung oder ein Studium oder eine Weiterbildung für einen Beruf geht; d.h. Sie sind berufstätig und haben ein eigenes Einkommen und/oder andere Einkünfte.

Falls Sie die Autismustherapie als Eingliederungsmaßnahme im **Erwachsenenalter** als Leistungen zur sozialen Teilhabe, § 113 SGB IX insbesondere als
-Leistungen zum Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. 81 SGB IX
-oder Leistungen zur Förderung der Verständigung nach §§ 113 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. 82 SGB IX beantragen wollen, kommt unter den beschriebenen Voraussetzungen die Heranziehung von Einkommen und Vermögen durch den Träger der Eingliederungshilfe infrage.

Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit: Wenn der Grund für die Beantragung der Autismustherapie auf das Arbeitsleben bezogen ist, kann eine Beantragung mit dem Ziel „Teilhabe am Arbeitsleben“ gemäß § 127 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 49 Abs. 6 SGB IX sinnvoll sein, sofern es um psychologische oder pädagogische Hilfen geht. Hierbei sollten Ziele sein:

- Erlangen von Erwerbsfähigkeit oder
- Wiedererlangen von Erwerbsfähigkeit oder
- Erhalt der Erwerbsfähigkeit oder
- Abwendung eines drohenden Verlusts des Arbeitsplatzes

Beachte: Es ist kein Kostenbeitrag aufzubringen, wenn es sich um Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX handelt, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Abs. 1 SGB IX dienen. In § 111 Abs. 1 SGB IX sind genannt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit es sich um die Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen (WfbM), bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX oder bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber im Rahmen des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX) handelt.

Zuständigkeit der Rentenversicherung: Eine Zuständigkeit der Rentenversicherung Bund kommt in Betracht, wenn Sie mindestens seit 15 Jahre erwerbstätig sind oder aber bereits eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen, § 11 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 SGB VI. In Betracht kommen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 SGB VI in Verbindung mit §§ 49 - 54 SGB IX.

Wir bitten Sie uns mitzuteilen, welche Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen können. Aufgrund dieser Voraussetzungen unterstützen wir Sie gerne bei Beantragung der Autismustherapie in unserer Einrichtung.

Kontakt:.....